

44. Was versteht der §. 211 R.D. unter der „Absicht, einen Gläubiger vor den übrigen Gläubigern zu befriedigen“?

II. Straffenat. Urtr. v. 10. Oktober 1882 g. B. Rep. 1818/82.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Der erste Richter stellt fest, daß der Angeklagte B. seine Zahlungen eingestellt habe, zahlungsunfähig gewesen sei und in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit dem Mitangeklagten M. eine Befriedigung gewährt habe, auf welche dieser in solcher Art einen Anspruch nicht gehabt habe.

Alle diese Feststellungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Wenn jedoch der erste Richter zur Begründung der Feststellung, daß der Angeklagte in der Absicht gehandelt habe, den M. vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, ausführt:

Ebenso ist es für den Thatbestand des §. 211 R.D. bedeutungslos, ob der Schuldner den Zweck verfolgt, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, oder ob er etwa der Meinung ist, im wahren Interesse der übrigen Gläubiger zu handeln, indem er in kritischer Vermögenslage einen ihn bedrängenden Gläubiger durch Hingabe an Zahlungsstatt zur Ruhe bringt. Es liegt immerhin eine absichtliche Benachteiligung insofern vor, als ihnen ein Objekt der Befriedigung zu Gunsten eines Gläubigers entzogen wird,

so muß dies für rechtsirrtümlich erachtet werden. Der erste Richter geht offenbar davon aus, daß jede Befriedigung eines Gläubigers in einer Art, welche dieser nicht beanspruchen konnte, objektiv eine Bevor-

zung dieses Gläubigers enthalte, und daß das in §. 211 R.D. erfordernte subjektive Moment schon dann angenommen werden könne, wenn der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit gekannt und in dem Bewußtsein gehandelt habe, daß er dem Gläubiger eine Befriedigung gewährt, welche dieser in der Art nicht zu beanspruchen habe. Dies würde richtig sein, wenn der §. 211 a. a. O. nichts weiter erfordern würde, als daß der Schuldner wissentlich oder vorsätzlich gehandelt habe. Er verlangt aber mehr, er fordert ein Handeln in der Absicht, den betreffenden Gläubiger vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen. Die absichtliche Begünstigung eines Gläubigers vor den übrigen setzt aber mit Notwendigkeit voraus, daß der Schuldner das Bewußtsein gehabt habe, daß die übrigen Gläubiger durch seine Handlung benachteiligt werden oder doch eventuell benachteiligt werden können, da eine absichtliche Begünstigung eines Gläubigers vor den anderen ohne eine bewußte Benachteiligung der letzteren nicht denkbar ist. Wie es hier nach einen Widerspruch enthalten würde, wenn festgestellt würde einerseits, daß die Gewährung einer Befriedigung an einen Gläubiger in einer Art, welche er nicht zu beanspruchen hatte, aus der Absicht entsprungen sei, diesen Gläubiger vor den übrigen zu bevorzugen, und andererseits, daß der Schuldner zugleich der Meinung gewesen sei, in wahren Interesse der übrigen Gläubiger zu handeln, so erscheint es überhaupt rechtsirrtümlich, eine absichtliche Begünstigung eines Gläubigers vor den übrigen anzunehmen, wenn nicht zugleich das Bewußtsein des Schuldners, seine übrigen Gläubiger zu benachteiligen, festgestellt werden kann. Indem der erste Richter dies verkennt, beruht seine Entscheidung auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des §§. 211 R.D. in der hier angegebenen Richtung.

Aus denselben Gründen erweist sich auch die Beschwerde wegen unzulässiger Beschränkung der Verteidigung als begründet. Der Angeklagte suchte in der Hauptverhandlung darzuthun, daß er sich nicht im Zustande der Vermögensunzulänglichkeit befunden habe, und stellte in der Folge verschiedene Beweisankträge, welche den Nachweis bezweckten, daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger ausreichend gewesen sei. Wenn nach Ausweis des Sitzungsprotokolls dem Angeklagten durch Gerichtsbefehl das Wort zu diesen Ausführungen entzogen ist, und wenn die diesfälligen Beweisankträge des Angeklagten seitens des Gerichtes abgelehnt sind, so ist dies offenbar auf Grund

der oben als rechtsirrtümlich bezeichneten Ansicht des ersten Richters geschehen, daß jede wissentliche Befriedigung eines Gläubigers in einer Art und Weise, welche dieser nicht beanspruchen konnte, bei gleichzeitiger Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit zur Annahme des subjektiven Tatbestandes des §. 211 R.D. für ausreichend zu erachten sei. Geht man dagegen davon aus, daß nur die bewußte Benachteiligung der Kreditoren durch absichtliche Bevorzugung eines Gläubigers mit Strafe bedroht ist, so kann dem Schuldner der Beweis nicht abgeschnitten werden, daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner übrigen Gläubiger ausreichend gewesen sei, weil unter dieser Voraussetzung möglicherweise der Schluß gerechtfertigt sein kann, daß dem Schuldner das Bewußtsein einer Benachteiligung seiner übrigen Gläubiger gefehlt, er also nicht die Absicht gehabt habe, einen Gläubiger vor den übrigen zu begünstigen.